

§ 1 [Begriffsbestimmungen]

1. **Allgemeine Dienstleistungsbedingungen** der Fa. Przedsiębiorstwo Remontowe PAK SERWIS Sp. z o.o., nachfolgend Allgemeine Dienstleistungsbedingungen (ADB) genannt, gelten ab dem Tag ihrer Annahme für alle Verträge, deren Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen ist, einschließlich der Tätigkeiten, die mit dem Abschluss der Verträge zusammenhängen bzw. dem Abschluss der Verträge vorausgehen, an denen Przedsiębiorstwo Remontowe PAK SERWIS sp. z o.o. mit Sitz in Konin (62-510), ul. Przemysłowa 158, eingetragen im Unternehmensregister beim Amtsgericht Poznań, Nowe Miasto und Wilda in Poznań, 9. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters, unter der Nummer KRS 0000090150, USt-ID-Nr. 6652432183, stat. ID-Nr. REGON 311093802, Stammkapital 15.532.358,00 PLN, nachfolgend Auftraggeber genannt, als Partei beteiligt ist.
2. **Dienstleister** - ein Wirtschaftsteilnehmer, darunter ein Unternehmen im Sinne des Art. 43¹ des poln. Zivilgesetzbuches, der ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages unterbreitet oder an den der Auftraggeber eine Anfrage oder eine Bestellung sendet.
3. **Dienstleistung** - alle Dienstleistungen im Bereich Bauarbeiten, Transport, Montage, Demontage, Abfuhr von Abfällen und Abwasser, mobilitätsverwaltung, Betrieb und Wartung von Maschinen und Anlagen sowie alle anderen Dienstleistungen, die an den Auftraggeber erbracht, und Tätigkeiten, die im Rahmen des Auftragsvertrags durchgeführt werden.
4. **Bestellung** - ein Angebot des Auftraggebers im Sinne des Art. 66 des poln. Zivilgesetzbuches in Form eines Bestelldokuments für die Erbringung einer Dienstleistung an den Auftraggeber, das dem Abschluss eines Auftrags-/Dienstleistungsvertrags auf der Grundlage der ADB sowie abweichender vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister gleichgestellt ist.
5. **Anfrage** - eine Aufforderung des Auftraggebers an den Dienstleister, ein Angebot im Rahmen der vom Auftraggeber durchgeführten Ausschreibung abzugeben.
6. **Angebot** - eine Willenserklärung des Dienstleisters, mit der dieser seinen Willen bekundet, Dienstleistungen an den Auftraggeber zu den in der Bestellung - auf der Grundlage der ADB - oder im Vertrag festgelegten Bedingungen zu erbringen.
7. **Auftrags- / Dienstleistungsvertrag (Vertrag)** - ein Vertrag, auf dessen Grundlage der Dienstleister Dienstleistungen an den Auftraggeber erbringt. Als Vertrag gilt auch die vom Dienstleister angenommene Bestellung.

§ 2 [Anwendungsvorrang]

1. Sofern der Auftraggeber und der Dienstleister nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist die Anwendung von Musterverträgen, allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters ausgeschlossen. Musterverträge, allgemeine Dienstleistungsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Dienstleisters gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die widerspruchsfreie Bezahlung der erbrachten Dienstleistung durch den Auftraggeber stellt in keinem Fall eine Anerkennung der Musterverträge, der allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstiger Geschäftsbedingungen des Dienstleisters dar. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind nicht ermächtigt, in den Dienstleistungsvertrag einen Mustervertrag des Dienstleisters aufzunehmen oder dessen Gültigkeit auch nur teilweise anzuerkennen, es sei denn, dass sich aus ihrer Vollmacht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
2. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen des zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister geschlossenen Vertrags und dem Inhalt der ADB haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

§ 3 [Anfragen und Angebote]

1. Hat der Auftraggeber in der Anfrage die Anforderungen, denen die Dienstleistungen entsprechen sollten, genau definiert, ist der Dienstleister verpflichtet, auf etwaige Abweichungen zwischen den in der Anfrage formulierten Anforderungen und dem Inhalt des von ihm unterbreiteten Angebots hinzuweisen sowie die Gründe für die Nichteinhaltung der vom Auftraggeber angegebenen Anforderungen oder Bedingungen anzugeben.
2. Sofern nicht anders vereinbart, lässt der Auftraggeber die Abgabe von Varianten- oder Alternativangeboten zu, die von den in der Anfrage genannten Bedingungen abweichen. Bei Abgabe eines Varianten- oder Alternativangebots ist jedoch ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen.
3. Die Angebote müssen in polnischer Sprache erstellt werden. Das Angebot muss vollständig sein und alle Informationen enthalten, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob die vom Dienstleister angebotenen Dienstleistungen den in der Anfrage enthaltenen Anforderungen entsprechen. Die Angebote müssen eine Bindefrist von mindestens 30 Tagen haben.

§ 4 [Bestellung]

1. Nach der endgültigen Auswahl des Angebots erfolgt die Bestellung beim ausgewählten Dienstleister. Die Bestellung wird schriftlich, per E-Mail oder per Fax übermittelt.
2. Der Dienstleister kann Änderungen in der Bestellung beantragen. Der Auftraggeber ist an eine teilweise angenommene Bestellung nicht gebunden; er kann dann einen Auftragsvertrag schließen oder eine neue Bestellung aufgeben, in der die Bemerkungen des Dienstleisters berücksichtigt werden.
3. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, auf die Ausführung der Bestellung zu verzichten, bis diese vom Dienstleister in vollem Umfang angenommen wird.
4. Der Auftraggeber hat das Recht, den Inhalt der Bestellung im Vergleich zu der an den Dienstleister zuvor gesendeten Bestellung zu ändern. Bei wesentlichen Änderungen wird ihre Aufnahme in die Bestellung von den Parteien schriftlich vereinbart.
5. Der Dienstleister erklärt, dass er sich mit der Bestellung vertraut gemacht hat und diese als ausreichende Grundlage für ihre Ausführung, ohne jegliche Änderungen und Ergänzungen, vorbehaltlich der Punkte 4 und 5, betrachtet.
4. Der Auftraggeber kann auf die Anwendung ausgewählter Bestimmungen oder der gesamten ADB verzichten, indem er diese im Vertrag mit dem Dienstleister anders konkretisiert.
5. Die angenommene Bestellung kann eine Grundlage für den Abschluss eines Vertrags unter Zugrundelegung des vom Auftraggeber verwendeten Vertragsmusters bilden.
6. Die an den Dienstleister gesendete Bestellung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - a) genaue Bezeichnung der Parteien: Name des Dienstleisters, seine Rechtsform, Anschrift, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
 - b) Beschreibung und Bestimmung der Art der Dienstleistungen, ihrer Menge und Qualität,
 - c) Fristen für die Abnahme der erbrachten Dienstleistung,
 - d) Ort und Art und Weise der Leistungserbringung,
 - e) Zahlungsformen und -fristen,
 - f) Garantiezeit,
 - g) die erforderlichen Dokumente,
 - h) Wenn die Dienstleistung beim Dienstleister erbracht werden sollte, müssen in der Bestellung die Art und Weise der Abnahme des Gegenstandes, an dem die Dienstleistung erbracht wird, und seine Rücklieferung festgelegt werden.
 - i) Art der Materialien, die vom Dienstleister zu verwenden sind.



§ 5 [Pflichten des Dienstleisters]

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, eine bestimmte Art und Menge von Dienstleistungen (gemäß § 1.3) zu der mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeit und an dem mit ihm vereinbarten Ort an den Auftraggeber zu erbringen, sowie das Eigentum an einer bestimmten Menge von Gegenständen bestimmter Art, Menge und Qualität auf den Auftraggeber zu übertragen und diese an ihn herauszugeben, falls dies zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Auf den Verkauf von Waren im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen finden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Waren (AEB) Anwendung. Für die Waren, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung an den Auftraggeber verkauft werden, hat der Dienstleister eine Rechnung auszustellen, in der diese Waren in den Rechnungspositionen aufzulisten sind.
2. Der Dienstleister ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle wichtigen Umstände, die für die Ausführung der Bestellung relevant sind, unverzüglich und laufend zu informieren und die Teilnahme seines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an allen Gesprächen, die die Ausführung der Bestellung oder des Vertrags betreffen, sicherzustellen.
3. Der Dienstleister hat den Auftraggeber über alle Schwierigkeiten oder Hindernisse bei der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung unverzüglich schriftlich zu informieren. Werden keine Hindernisse oder Schwierigkeiten gemeldet, kann der Dienstleister keine Ansprüche daraus geltend machen.
4. Der Dienstleister ist verpflichtet, vor der Übergabe der Dienstleistung an den Auftraggeber eine Qualitätskontrolle der Dienstleistung durchzuführen.
5. Die Erbringung von Transportdienstleistungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Dienstleisters, es sei denn, dass in der Bestellung oder im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
6. Der Dienstleister ist verpflichtet, die Gegenstände des Auftraggebers so zu sichern, dass ihre Beschädigung während der Leistungserbringung an den Auftraggeber auf seinem Betriebsgelände und außerhalb desselben ausgeschlossen ist.
7. Während der Erbringung der Dienstleistung muss der Dienstleister eine gültige Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung unterhalten sowie - auf Verlangen des Auftraggebers - den Abschluss einer solchen Versicherung nachweisen.
8. Der Dienstleister erklärt, dass alle Materialien/Einrichtungen, die für die Ausführung der Bestellung oder des Vertrags verwendet werden, neu und voll funktionsfähig sind sowie über die erforderlichen Zeugnisse und Genehmigungen verfügen, die in den geltenden Vorschriften vorgeschrieben sind.
9. Wenn der Dienstleister gemäß den geltenden Vorschriften zum Erzeuger von Abfällen wird, die bei der Herausgabe und der Entladung von Waren oder bei anderen Arbeiten im Bereich Bau, Abbruch, Instandsetzung von Objekten, Reinigung von Behältern oder Anlagen sowie Reinigung, Wartung und Reparaturen anfallen, ist er verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu sichern und auf seine Kosten vom Gelände des Auftraggebers abzutransportieren, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbaren.

§ 6 [Rechtliche Vorbehalte]

1. Der Dienstleister kann seine Forderungen, die aus der Bestellung entstehen, nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Auftraggebers übertragen. Die Zustimmung ist zu ihrer Gültigkeit schriftlich zu erteilen.
2. Dem Auftraggeber stehen alle Rechte zu, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, an allen Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und anderen Unterlagen sowie an Modellen und Mustern, die dem Dienstleister im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung oder des Vertrags zur Verfügung gestellt wurden. Die Gegenstände dieser Rechte dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritten nicht zugänglich

gemacht werden. Der Dienstleister darf sie ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags verwenden, und nach Vertragsende sind sie ohne besondere Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben. Die Vervielfältigung und Weitergabe solcher Dokumente, in welcher Form auch immer, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers sind untersagt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Dienstleister zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Nettowertes der Bestellung.

3. Der Dienstleister ist verpflichtet, im Rahmen des in § 7 genannten Preises alle Urheberrechte unverzüglich auf den Auftraggeber zu übertragen, sofern sich diese Rechte auf Werke beziehen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung oder des Vertrags entstanden sind.
4. Während der Leistungserbringung ist der Dienstleister für die Sicherheit der ausgeführten Arbeiten, insbesondere für die sichere Bewegung von Mitarbeitern und Dritten an dem Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, gemäß den am Ort der Leistungserbringung jeweils geltenden Regelungen und Anordnungen verantwortlich.
5. Es ist verboten, alkoholische Getränke oder Rauschmittel auf das Betriebsgelände des Auftraggebers mitzubringen und konsumieren. Wird festgestellt, dass ein Mitarbeiter des Dienstleisters oder eines Subunternehmers unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss steht, oder dass ein Mitarbeiter des Dienstleisters oder eines Subunternehmers Alkohol oder Rauschmittel auf das Betriebsgelände des Auftraggebers mitbringt, hat der Dienstleister eine Strafe in Höhe von 2 000,00 PLN für jeden solchen Mitarbeiter an den Auftraggeber zu zahlen.
6. Ein alkoholisches Getränk ist ein zum Verzehr bestimmtes Produkt, das Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in einer Konzentration von mehr als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthält, und ein Rauschmittel ist eines der Mittel, die im Gesetz zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit vom 29. Juli 2005 mit späteren Änderungen aufgeführt sind.
7. Im Falle einer schweren Verletzung von Arbeitssicherheits-, Brandschutz-, Umweltschutz- und internen Vorschriften durch die Mitarbeiter des Dienstleisters verpflichtet sich der Dienstleister, innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist eine Vertragsstrafe für die oben genannten Verstöße in Höhe von 2000,00 PLN für jeden Fall der Verletzung der oben genannten Vorschriften auf das Konto des Auftraggebers zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe schließt das Recht des Auftraggebers nicht aus, einen Schadensersatz für die o.g. Verstöße nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen.
8. Der Dienstleister ist verpflichtet, während der Durchführung der Dienstleistung den Ort der Leistungserbringung in Ordnung zu halten.
9. Für den Fall, dass der Dienstleister, ein Mitarbeiter des Dienstleisters oder andere Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters eine Sache des Auftraggebers oder des Bauherrn gestohlen oder sich zugeeignet oder dies auch nur versucht haben, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, innerhalb von 7 Tagen durch Verschulden des Dienstleisters von der Bestellung zurückzutreten.

§ 7 [Preise]

1. Der in der Bestellung angegebene Nettopreis ist ein Festpreis, der nicht geändert und nicht um zusätzliche Kosten korrigiert wird, es sei denn, dass die Parteien in der Bestellung oder im Vertrag etwas anderes vereinbaren.
2. Der Preis stellt die volle Vergütung des Dienstleisters für die vollständige Erbringung der Dienstleistung dar, er umfasst alle Gebühren und Ausgaben, den Gewinn sowie andere Kosten, die mit der Erbringung von Dienstleistungen an den Auftraggeber zusammenhängen.
3. Die Zahlung der Vergütung des Dienstleisters hat auf ein Bankkonto zu erfolgen. Der Dienstleister hat den Namen der Bank und die Kontonummer auf der Rechnung anzugeben. Bei einem Bankwechsel



oder einer Änderung der Kontonummer ist der Dienstleister verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren. Das Schreiben, in dem über die Änderung der Kontonummer oder den Bankwechsel informiert wird, sollte Unterschriften der Personen, die zur Vertretung des Dienstleisters berechtigt sind, sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners enthalten.

§ 8 [Ort der Leistungserbringung]

1. Der Dienstleister ist verpflichtet, die Dienstleistung an dem in der Bestellung oder im Vertrag genannten Ort zu erbringen, es sei denn, dass der Auftraggeber einen anderen Ort angibt.
2. Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit den Ort der Leistungserbringung ändern, indem er dies dem Dienstleister mindestens 7 Tage vor dem in der Bestellung oder im Vertrag vorgesehenen Ausführungsdatum der Bestellung mitteilt.
3. Ist die Erbringung der Dienstleistung mit der Abholung von Sachen oder Einrichtungen beim Auftraggeber verbunden, ist der Dienstleister verpflichtet, für einen angemessenen Schutz der Sachen oder Einrichtungen während der Verladung, des Transports, der Leistungserbringung beim Dienstleister, des Rücktransports und der Entladung beim Auftraggeber zu sorgen. In diesem Fall haftet der Dienstleister für den zufälligen Untergang und die zufällige Beschädigung der Sachen oder Einrichtungen vom Zeitpunkt ihrer Abholung beim Auftraggeber bis zum Zeitpunkt ihrer Rückgabe an den Auftraggeber nach Abschluss der Dienstleistung.
4. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Verladung, der Versand, der Transport und die Entladung der vom Dienstleister abgeholtten Sachen oder Einrichtungen des Auftraggebers auf Kosten und Gefahr des Dienstleisters. Der Dienstleister ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen.
5. Der Dienstleister ist verpflichtet, die Sachen, Maschinen und Einrichtungen so zu sichern, dass ihre Beschädigung während der Verladung, des Transports und der Entladung ausgeschlossen ist, damit sie beim Auftraggeber sofort genutzt bzw. eingebaut werden können.

§ 9 [Frist für die Leistungserbringung]

1. Der Dienstleister ist verpflichtet, die Dienstleistung an den Auftraggeber innerhalb der in der Bestellung oder im Vertrag genannten Frist zu erbringen.
2. Wenn die Bestellung oder der Vertrag vorsieht, dass der Dienstleister verpflichtet ist, Dienstleistungen an den Auftraggeber in einem bestimmten Zeitraum zu erbringen, ohne dass die Fristen für die einzelnen Phasen der Leistungserbringung festgelegt sind, hat der Auftraggeber das Recht, für jede Phase der Leistungserbringung eine Frist zu setzen.
3. Der Dienstleister wird von der Haftung für eine verspätete Bereitstellung der Dienstleistung nicht dadurch befreit, dass die Verspätung auf dem Verzug des Subunternehmers beruht.
4. Sollten sich die Ausführungsfristen der einzelnen Stufen der Bestellung oder des Vertrags oder der Termin der endgültigen Fertigstellung ändern oder sollten der Auftraggeber und der Dienstleister neue Fristen für die Erfüllung der sich aus der Bestellung oder dem Vertrag ergebenden Pflichten vereinbaren, wird dadurch das Recht des Auftraggebers, Ersatz des ihm durch das Nichteinhalten der Frist durch den Dienstleister entstandenen Schadens zu verlangen, nicht berührt.

§ 10 [Art der Dienstleistung]

1. Der Dienstleister ist verpflichtet, eine umfassende Dienstleistung an den Auftraggeber oder den von ihm in der Bestellung oder im Vertrag genannten Rechtsträger zu erbringen. Die Dienstleistung muss den quantitativen und qualitativen Anforderungen gemäß den geltenden Normen/Vorschriften entsprechen.
2. Wenn der Dienstleister zur Erbringung der Dienstleistung über entsprechende Befugnisse, Zertifikate, Atteste für die Einrichtungen

oder Gütezeichen verfügen muss, ist der Dienstleister verpflichtet, diese Dokumente vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

3. Jegliche technische Dokumentation (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme etc.), die insbesondere für Montage, Bedienung, Betrieb, Reparatur, Herstellung oder Kauf von Ersatzteilen sowie für die Einholung von gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen erforderlich ist oder sein kann, ist dem Auftraggeber vom Dienstleister rechtzeitig in der vom Auftraggeber gewünschten Anzahl von Exemplaren in entsprechender Form zur Verfügung zu stellen. Diese Dokumentation darf jedoch nicht später als zu dem in der Bestellung oder im Vertrag vereinbarten Termin übergeben werden.

§ 11 [Abnahme der Dienstleistung]

1. Der Auftraggeber hat die Abnahme unverzüglich nach der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung vorzunehmen. Der Auftraggeber bestimmt das Datum und beginnt mit den Abnahmetätigkeiten spätestens innerhalb von 3 Tagen ab Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch den Dienstleister. Entspricht die Dienstleistung nicht der Bestellung oder dem Vertrag oder wurde sie unvollständig oder unter Verwendung eines anderen als des vereinbarten Materials erbracht, ist der Auftraggeber nicht zur Abnahme der Dienstleistung verpflichtet.
2. Wird die Dienstleistung nicht innerhalb der in § 9 genannten Frist vom Dienstleister erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, durch Verschuldens des Dienstleisters vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung des Dienstleisters zu verlangen.
3. Die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung wird durch ein vom Dienstleister zu erstellendes und vom Auftraggeber zu genehmigendes Abnahmeprotokoll „ohne Beanstandungen“ bestätigt. Das Abnahmeprotokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung durch den Dienstleister.
4. Die Parteien können in der Bestellung oder im Vertrag eine Teilabnahme der Dienstleistung vereinbaren; in diesem Fall findet Pkt. 4 entsprechende Anwendung.
5. Der Dienstleister hat die festgestellten Mängel des Vertragsgegenstandes innerhalb von 7 Kalendertagen ab Erhalt einer schriftlichen Mitteilung zu beseitigen, es sei denn, dass die Parteien im Hinblick auf technische Möglichkeiten der Mängelbeseitigung eine andere Frist vereinbaren. Gerät der Dienstleister mit der Mängelbehebung unbegründet in Verzug, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Nachfrist einen Dritten mit der Behebung der Mängel beauftragen und die anfallenden Kosten dem Dienstleister in Rechnung stellen.

§ 12 [Zahlungen]

1. Der Auftraggeber erklärt, dass er Mehrwertsteuerpflichtig ist und die USt-ID-Nr. (NIP) 665-24-32-183 führt.
2. Die Zahlung hat innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist nach Erhalt der gemäß der Bestellung oder dem Vertrag korrekt ausgestellten Rechnung zu erfolgen. Wenn die Rechnung des Dienstleisters fehlerhaft ist (den geltenden Vorschriften widerspricht), läuft die in der Bestellung angegebene Frist ab dem Zeitpunkt der Vorlage korrigierter oder fehlender Dokumente.
3. Das Schlussprotokoll wird vom Auftragnehmer erstellt und vom Auftraggeber „ohne Beanstandungen“ genehmigt.
4. Die Zahlung erfolgt gemäß den in der Bestellung enthaltenen Vereinbarungen per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Dienstleisters.
5. Die Aussetzung der Dienstleistung durch den Dienstleister im Zusammenhang mit Gegenansprüchen gegen den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind (worüber der Auftraggeber wirksam unterrichtet wurde) oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurden.



6. Wurde eine Anzahlung vereinbart, ist die Leistung der Anzahlung von der vorherigen Vorlage einer unbefristeten, unwiderruflichen, unbedingten und auf erste Anforderung zahlbaren Bankgarantie in Höhe der vereinbarten Anzahlung zuzüglich Mehrwertsteuer abhängig. Die Rückgabe der Garantie erfolgt zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der für die Durchführung des Auftragsvertrags geleisteten Anzahlung.

§ 13 [Unterauftragnehmer]

- Der Dienstleister darf die Pflichten, die sich aus der Bestellung oder dem Vertrag ergeben, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise an Dritte weiter vergeben.
- Der Dienstleister haftet gegenüber dem Auftraggeber für die vom Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen.
- Der Auftraggeber kann vom Dienstleister die Vorlage einer Liste aller Unterauftragnehmer des Dienstleisters verlangen.
- Der Dienstleister haftet für jede Änderung des Termins der Leistungserbringung, es sei denn, dass diese Änderung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- Kann die Bestellung nicht ausgeführt werden, ist der Dienstleister verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Ursache, die die Ausführung der Bestellung unmöglich macht, darüber zu unterrichten.
- Der Dienstleister hat alle Kosten zu tragen, die für die Vergabe eines bestimmten Leistungsumfangs an einen Dritten oder für die Durchführung der Arbeiten durch den Auftraggeber anfallen, sowie direkte und indirekte Verluste zu ersetzen, die dem Auftraggeber daraus entstehen. Wird bei drohenden Verzögerungen der betroffene Leistungsumfang an einen Dritten vergeben, befreit dies den Dienstleister nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

§ 14 [Garantie]

- Falls die Bestellung oder der Vertrag dies vorsieht, gewährt der Dienstleister die Qualitätsgarantie auf die an den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen.
- Der die Garantie gewährende Dienstleister ist verpflichtet, die Mängel und Unregelmäßigkeiten an den erbrachten Dienstleistungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Auftraggebers zu beseitigen. In besonders begründeten Fällen kann in der Bestellung oder im Vertrag eine andere Frist für die Beseitigung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten vereinbart werden.
- Die Anzeige von Mängeln und Unregelmäßigkeiten an den Dienstleister kann fernmündlich, schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

§ 15 [Vertragsstrafen]

- Wird die Dienstleistung nicht innerhalb der in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Frist erbracht oder werden die Mängel/Störungen nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist der Dienstleister verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettowertes der Bestellung für jeden Verzugstag, jedoch nicht mehr als 10 % des Nettowertes der Bestellung, an den Auftraggeber zu zahlen.
- Sollte der Dienstleister aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen von der Ausführung der Bestellung zurücktreten, ist der Dienstleister verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Nettowertes der Bestellung an den Auftraggeber zu zahlen.
- Sollte der Auftraggeber aus vom Dienstleister nicht zu vertretenden Gründen von der Ausführung der Bestellung zurücktreten, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Nettowertes der Bestellung an den Dienstleister zu zahlen.
- Die in den vorstehenden Punkten vorgesehenen Vertragsstrafen schließen für den Auftraggeber die Möglichkeit nicht aus, einen über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen.

§ 16 [Vertragsabschluss]

- Der Abschluss des Vertrages mit dem Dienstleister sowie alle Änderungen, Vorbehalte, Erklärungen über die Kündigung und den Rücktritt vom Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Der Auftragsvertrag (Dienstleistungsvertrag) wird nach dem vom Auftraggeber verwendeten Muster abgeschlossen.
- Der Auftraggeber und der Dienstleister können das Vertragsmuster anpassen, wenn sie zusätzliche Vereinbarungen in den Vertrag aufnehmen oder die Bestimmungen der ADB ändern wollen.

§ 17 [Vertraulichkeitsklausel]

Der Dienstleister ist verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen Informationen, die ein Betriebsgeheimnis des Auftraggebers darstellen oder darstellen können, geheim zu halten. Diese Pflicht besteht für den Dienstleister auch nach Ende der Bestellung oder des Vertrags fort. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, über die der Dienstleister bereits vorher rechtmäßig verfügte oder die dem Dienstleister bekannt sind oder öffentlich bekannt werden, ohne dass der Dienstleister gegen die ADB oder den Vertrag verstoßen hat.

§ 18 [Datenschutz]

- Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“), „DSGVO“ zu verarbeiten.
- Die Parteien verpflichten sich, einander personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der im Vertrag vereinbarten Aufgaben und für die Dauer der Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu übermitteln.
- Die Daten können anderen Rechtsträgern, die personenbezogene Daten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften oder besonderer Regelungen der Rechtsträger verarbeiten, zu dem Zweck und in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, die für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind, und werden für den vorgeschriebenen/notwendigen Zeitraum, unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist und der Steuervorschriften, gespeichert.
- Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Zugang zu personenbezogenen Daten der anderen Partei erhalten, geheim zu halten und bei der Sicherung der überlassenen personenbezogenen Daten die erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- Für den Fall, dass während der Vertragsdurchführung die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine der Parteien entsteht, verpflichten sich die Parteien, einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung zu schließen.
- Der Verkäufer/Dienstleister ist verpflichtet, sich mit den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber vertraut zu machen, die auf der Website <https://www.zepak.com.pl/pl/o-firmie/rodo.html> verfügbar sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Informationspflicht aus Art. 13 und 14 DSGVO gegenüber den betroffenen natürlichen Personen zu erfüllen.

§ 19 [Schlussbestimmungen]

- Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung oder der ADB unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der ADB im Allgemeinen nicht berührt.
- Auf die in diesen AEB nicht geregelten Fragen finden die Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
- Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen können, werden durch die für den Sitz des Auftraggebers zuständigen ordentlichen Gerichte entschieden.
- Diese Bedingungen sind ab dem 01.12.2020 gültig.

